

Gemeinde Südergellersen

(Samtgemeinde Gellersen/ Landkreis Lüneburg)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Drögennindorfer Weg - West“

Stellungnahmen

ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Südergellersen durch

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0

www.patt-plan.de

Stellungnahmen

Verfasser	Seitenzahl im Dokument
Landkreis Lüneburg	3-6
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	7
Samtgemeinde Gellersen	8
BIWOS e.V.	9-13



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per E-Mail an info@patt-plan.de
Gemeinde Südergellersen
Im Alten Dorfe 5
21394 Südergellersen

Regional- und Bauleitplanung
Richard Kaatz

Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 205
Telefon 04131 261298
Fax 04131 262298
richard.kaatz@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 20600002
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 20.02.2020

VEP Nr. 4 "Windpark Drögnendorfer Weg - West"

Aktenzeichen: 62- 20600002 / 20
(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
 § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
 § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Bauleitplanung

Durch den vorliegenden Vorentwurf wird für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO eine Nutzung allgemein festgesetzt. Nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB ist daher unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach der Kommentierung zur BauNVO ist es statthaft, wie hier geschehen, eine festgesetzte Höhenbegrenzung mit der Verringerung des Eingriffs ins Landschaftsbild zu begründen (s. S. 15). Ich weise jedoch darauf hin, dass die Rechtsprechung dies auch schon anders beurteilt hat. Ich rate daher zu einer sorgsam Prüfung der diesbezüglichen Argumentation in der Begründung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, ergibt sich die Höhe der geplanten Windenergieanlage ohnehin aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors, diese beträgt ca. 199,5 m (s. S. 7).

Um dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) zu entsprechen, weise ich darauf hin, dass die 47. Änderung des F-Plans der SG Gellersen spätestens mit dem Inkrafttreten des vorliegenden B-Plans bekannt gegeben werden muss.



Bauordnung

Im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mindestens die Flächen zu bemaßen, die dauerhaft versiegelt werden sollen.

Brandschutz

Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Sie müssen gemäß § 2 (1) NBrandSchG die für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Mittel, Anlagen und Geräte bereithalten.

Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind aufgrund der Anlagenhöhen nicht möglich. Für Rettungsmaßnahmen in den hier vorgesehenen Höhen verfügt die örtlich zuständige Feuerwehr über keinerlei geeignetes Gerät. Brennende Anlagenteile können nach dem Herabfallen am Boden abgelöscht werden. Die Einsatzkräfte können im Gefahrenfall lediglich den entsprechenden Sicherheitsabstand festlegen und absperren. Zur Rettung von Personen, ggfs. kollabierter Monteure oder Besucher, aus Turmschaft und Kanzel sind ggfs. betreiberseitig Notfallkonzepte und Vereinbarungen mit bestehenden Höhenrettungsgruppen abzustimmen und abzuschließen. Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist in den Bauvorlagen nachzuweisen.

Windenergieanlagen müssen im Landkreis Lüneburg grundsätzlich einen Abstand der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe zu Waldflächen einhalten, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen (siehe Ziffer 3.4.3.6. Windenergieerlass). Soll dieser Abstand unterschritten werden, muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.

Dies ist bei der geplanten Windenergieanlage zu berücksichtigen.

Natur- und Landschaftsschutz

In den Unterlagen sind unterschiedliche Angaben zum Anlagentyp zu finden (Bsp.: FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 4, Anlagentyp N-131). Diese sind zu vereinheitlichen.

Aufgrund der bereits für die bestehenden Anlagen durchgeführten Untersuchungen zu Fledermäusen und Vögeln wird von der angegebenen optimalen Datenaktualität des Windenergieerlasses (nicht älter als 5 Jahre) abgewichen und eine Aktualität von nicht älter als 7 Jahren als ausreichend akzeptiert. Eine Nachkartierung der Brutvogelarten liegt zudem bereits vor.

Zu Bedenken ist die veränderte Anlagenhöhe in Bezug auf den freibleibenden Jagdraum unterhalb der Rotorblätter. Dieser misst bei dem neu geplanten Anlagentyp lediglich 50 m, wodurch sich ein verändertes Gefährdungspotenzial für Fledermäuse und Vögel ergibt.

In der Kartierung der Fledermäuse wird kurz auf die unterschiedlichen artspezifischen Flughöhen eingegangen. Es fehlt eine kurze Erläuterung, ob sich durch die Höhe der Anlage das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse und auch für Vögel verändert.

In der Nachkartierung der Brutvogelarten wird im Text vom Wespenbussard (S. 3) gesprochen mit Verweis auf Karte 1. Diese Karte stellt allerdings das Revier des Mäusebussards dar. Dies ist textlich anzupassen.

Weiterhin ist die optisch bedrängende Wirkung der kleineren Anlage in Bezug zum Ausgleich über das Landschaftsbild zu überarbeiten. Zudem ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild noch einmal kritisch zu betrachten.

Dies ist in die Kompensationsberechnung einzuarbeiten.

Es ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Eingriffs- und Ausgleichsflächen sind in einer genauen Bilanzierung darzustellen (IST/SOLL). Die Aussagen aus „Kompensationsmaßnahmen zur Bewältigung der Eingriffsregelung durch das Vorhaben ‚Südergellersen II‘ sind in „Auswirkungen bzw. Eingriffsfolgenermittlung und deren Bewältigung“ einzuarbeiten und die Bewertung des Landschaftsbildes ebenfalls mit aufzunehmen.

Die angedachte Obstbaumwiese ist zudem aufgrund des Standortes zu überdenken (Lehmboden Südergellersen). Hier sollte die bereits angedachte Planung eines Wanderweges südlich von Südergellersen aufgegriffen werden.

Alle Ausgleichsmaßnahmen und zugehörige Flächen sind im B-Plan darzustellen und in der Begründung zu beschreiben.

Eine ökologische Baubegleitung ist, wie bei den bereits errichteten WEA, zu beauftragen.

Wasserwirtschaft

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen von wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Seite keine grundlegenden Bedenken.

Auf Grund der im Baugrundgutachten dokumentierten hydrogeologischen Gegebenheiten (geringer Grundwasserflurabstand, anstehende Bodenarten, ggf. gespannter Grundwasserleiter etc.) und der damit im Zusammenhang stehenden vorgesehenen Baugrundverbesserungen durch Rüttelstopfverdichtung sind diesbezüglich Ergänzungen im Kapitel 5 „Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit“ bei den Schutzgütern Boden und Wasser erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Boden-Wasser-Gefüges sowie Auswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen sind darzustellen.

Hinweis: Windenergieanlagen (WEA) sind als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Straßenverkehr

Zu dem VEP Nr. 4 "Windpark Drögenindorfer Weg - West" der Gemeinde Südergellersen gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgende Anmerkungen:

In der gutachterlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall wird zum Standort der WEA 4 am Wetzter Weg ausgesagt, dass von einer mittleren Fahrzeug-Geschwindigkeit von 80 km/h ausgegangen wird (Nr. 3.3, Seite 23). Für den Wetzter Weg gibt es keine angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung, dort gilt also als zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.

Für die WEA 1 & 2, die näher an der K 20 stehen, gibt es keine ähnlichen Aussagen im Gutachten. Daher weise ich darauf hin, dass auf der K 20 in diesem Bereich ebenfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt.

Gesundheit

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken.

Schallimmissionen

Zum Schutz der umliegenden Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Schallimmissionen ist bei einer Bebauung des Plangebiets mit Windenergieanlagen die TA-Lärm einzuhalten.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass aus dem Schallgutachten „Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 am Standort Südergellersen II“ hervorgeht, dass die TA-Lärm unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 eingehalten wird.

Optische Immissionen

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ erarbeitet, die bei der Bebauung des Plangebiets zu berücksichtigen sind.

Gutachten zur Schattenwurfprognose im Windpark Drögenindorfer Weg von Anemos GmbH, Reppenstedt, 04. April 2016, Seite 13-16:

Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass die Orientierungswerte der LAI in Form der Schattenwurfdauer von max. 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bei Berechnung der astronomisch maximal möglichen Schattenwurfdauer bereits aufgrund der Vorbelastung an mehreren Immissionspunkten überschritten werden. Auch aufgrund der Gesamtbelastung werden die Richtwerte bei mehreren Immissionspunkten nicht eingehalten.

Der Betreiber muss durch technische Maßnahmen sicherstellen, z.B. durch den Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik, dass die Richtwerte nicht überschritten werden.

Eisabwurf

Um beurteilen zu können, ob durch Eisabfall eine Gefahr für den Menschen ausgeht, wurde das zertifizierte Büro F2E mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Südergellersen/ Oerzen“ wird empfohlen, die Windenergieanlage still zusetzen, wenn die Wetterlage die Gefahr einer Vereisung der Rotorblätter hervorruft.

Die Anlage muss daher mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem zur Erkennung von Eiseinsatz ausgerüstet werden, damit keine erhöhte Gefahr durch potentiellen Eisabfall ausgeht.

Hinweise

Regionalplanung

Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung bestehen gegen den vorliegenden Vorentwurf keine Bedenken.

Denkmalschutz

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in ca. 1000 m Abstand in Südergellersen. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Daher bestehen keine Bedenken aus denkmalschutzrechtlicher Sicht.

Bodendenkmalpflege

Für den Fall, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Falls entsprechende Funde auftreten, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie, Herrn Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2935, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Das vorgelegte Schallgutachten belegt, dass keine unzulässigen Schalleinwirkungen auf die schützenswerte Bebauung zu erwarten sind.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Im Bereich der geplanten Baufläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Richard Kaatz

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15
21355 Lüneburg

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	FG 2-LG	Frau Petersen	-136	johanna.petersen@lwk-niedersachsen.de	06.02.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Dröggennindorfer Weg-West“ Hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Scoping-Termin vom 06.02.2020 in Südergellersen reichen wir Ihnen unsere dort getätigten Anmerkungen schriftlich nach:

Schutzgut Boden:

Wir regen an im Rahmen der Erschließung für die geplante Windkraftanlage (Abschieben Mutterboden, Ausheben der Baugrube, Anlegen der Bodenhalde für die Bevorratung von Rückbauverfüllungsmaterial) die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Bautätigkeiten bei Ungunstwitterungen und die befahrenen Korridore während der Erschließung.

Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Einsetzung einer ökologisch/bodenkundlichen Baubegleitung.

Wir setzen voraus, dass etwaige im Rahmen der Erdarbeiten zur Erschließung verursachten Gefügeschäden auf temporär überfahrenen Flächenbereichen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez
Petersen
(Nachhaltige Landnutzung; Umweltschutz)

Samtgemeinde
GELLERSEN
Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Gellersen, Postfach 11 65, 21389 Reppenstedt

Gemeinde Südergellersen
Im Alten Dorfe 5
21394 Südergellersen

Anschrift:	Dachtmisser Straße 1 21391 Reppenstedt	
Telefon (Zentrale):	04131 6727-0	
Fax (Zentrale):	04131 6727-239	
E-Mail (Zentrale):	Rathaus@gellersen.de	
E-Postbrief:	Rathaus@gellersen.epost.de	
Internet:	http://www.gellersen.de	
Öffnungszeiten:	Mo. bis Fr. 8:00 - 12:00 Uhr	
außerdem:	Do. 14:00 - 18:00 Uhr	
Aktenzeichen:	6	
Auskunft erteilt:	Herr Leppin	
☎:	04131 6727-237	
E-Mail:	Hannes.Leppin@gellersen.de	
Ihr Zeichen:		
Ihre Nachricht vom:	14.01.2020	

Reppenstedt, 18.02.2020

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Hier: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B- Plan Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg-West“ in Südergellersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Gellersen hat gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Bedenken:

Der geplante vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll aus der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen entwickelt werden. Die 47. Änderung wird vom Planungsbüro Patt aus Lüneburg erarbeitet, die parallel auch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellt.

Derzeit ist in der Schwebe, wann und ob die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen Rechtskraft erlangt.

Sollte die 47. Änderung keine Rechtskraft erlangen, kann auch der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Konten der Samtgemeindekasse:
Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE19 2405 0110 0010 0007 50
BIC: NOLADE21LBG

Volksbank Lüneburger Heide
IBAN: DE37 2406 0300 4050 5669 00
BIC: GENODEF1NBU

Volksbank Lüneburger Heide
IBAN: DE93 2406 0300 0600 9999 00
BIC: GENODEF1NBU

BIWOS e.V. Windkraft mit Vernunft

Abs. : BIWOS e.V. Westergellerser Weg 6a, 21394 Südergellersen

Gemeinde Südergellersen
Im Alten Dorfe 5

21394 Südergellersen

BIWOS e.V.

Westergellerser Weg 6a
21394 Südergellersen

e-mail: biwo@gmx.de
Internet: www.biwos.org

Südergellersen 03.02.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Drögnendorfer Weg-West" Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Bürgermeisterin,

die BIWOS ist dafür angetreten Windenergie mit Vernunft zu verwirklichen. Die ist in der Vergangenheit auch von der Gemeinde Südergellersen anerkannt worden.

Wir sind sehr verwundert darüber, dass die Gemeinde nun mit dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Drögnendorfer Weg-West" (Entwurf Dez. 2019) allein die Interessen der Investoren durchsetzen will.

Mit der projektierten WEA in nur 1000 m Entfernung von der Wohnbebauung sind die Belange der Bürger in keiner Weise ausreichend berücksichtigt. Die Planung einer 200 m hohen WEA in weniger als 1000 m von der Wohnbebauung widerspricht dem Minimierungsgebot. Richtig wäre gewesen, wenn überhaupt so nah an der Bebauung eine WEA entstehen soll, die Höhe der WEA auf ein verträgliches Maß in Anlehnung an die WEA aus den Jahren vor 2010 festzulegen, oder die Höhe äquivalent zu den vorhandenen 200 m WEA nach dem „Strahlensatz“ anzusetzen, also auf rd. 120 m.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Eingriffsfolgen in keiner Weise gerecht. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bebauungsplan unzureichend berücksichtigt.

Nach Durchsicht des Bebauungsplans "Windpark Drögnendorfer Weg-West" und der zugehörigen Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Bei dem B-Plan handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Plan, der sich in wesentlichen Teilen, insbesondere hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen offenbar auf Unterlagen und Pläne des Vorhabenträgers/Investors für das Windrad bezieht und diese in die B-Planung der Gemeinde unmittelbar einbezieht. Damit verpasst die Gemeinde die Möglichkeit selbst an entscheidenden Stellen regelnd zu steuern. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind allein davon getrieben eine billige Lösung für den Investor zu erreichen.

Diese im B-Plan beschriebenen Planungsansätze sollte die Gemeinde unter Berücksichtigung der folgenden Punkte neu definieren und die Planungen ändern.

BIWOS e.V. Windkraft mit Vernunft
Spendenkonto Volksbank Lüneburger Heide
Konto-Nr.: 4050148500, BLZ: 240 603 00
IBAN DE23 2406 0300 4050 1485 00, BIC GENODEF1NBU

2. Der Vorhabenbezogenen B-Plan beinhaltet keine Festsetzungen für die Kompensationsmaßnahmen, sie werden nur in den entsprechenden Kapiteln der Begründung und der beigefügten Gutachten ganz allgemein beschrieben. Dabei muss, weil ja schon die konkreten, nahezu baureifen Planungen des Investors vorliegen, detailliert feststehen, welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, welche Qualität und welchen Umfang sie haben und wo sie verortet werden. Damit werden die ohnehin schlechten/schwachen Kompensationsmaßnahmen einer eher zufälligen Umsetzung überlassen. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind untauglich. Eine Streuobstwiese ist keine eingriffsbezogene Ersatzmaßnahme!

Wir fordern deshalb die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der folgenden Punkte neu und konkret zu planen, darzustellen und im B-Plan festzusetzen.

3. Die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild lassen sich bekanntermaßen nicht kompensieren. Deshalb ist in den vorliegenden Unterlagen eine Berechnung des monetären Kompensationsumfangs nach den NLT-Leitfaden vorgenommen worden. Die damit ermittelten Werte sind sehr gering, weil bei der Ermittlung der Wirkungen immer die für den Vorhabenträger günstigste Lösung gewählt wurde. Bei einer im Sinne des Naturhaushalts, der Gemeinde und der Bürger objektiveren Berechnung würde sich mindestens die doppelte Summe und somit auch ein erheblich größerer Kompensationsbedarf ergeben. Dies ergibt sich insbesondere dann, wenn man die Vorbelastungen, Qualität der vorhandenen raumbedeutsamen Strukturen und die eigentlichen Auswirkungen der WEA anders bewertet und dafür entsprechend geringere Abzüge vornimmt. Dies gilt insbesondere für die besondere Wirkung der Anlage in unmittelbarer Nähe zu Ortsrand, die für einen unvoreingenommenen neutralen Betrachter eine eklatante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeutet.

Die im B-Plan gemachten Abschläge sind gerade vor dem Hintergrund einer erheblichen und erdrückenden Überprägung des Landschaftsbildes durch die WEA unmittelbar am Ortsrand willkürlich und folgen nicht der Intention des NLT-Leitfadens.

Wir fordern deshalb eine Neuberechnung mit realistischen Bewertungen des Landschaftsbildes und auch der Vorbelastungen mit Bewertungen (Anteilen der Investitionssumme für die WEA), die sich dann auch im Kompensationsumfang niederschlagen müssen.

4. Der Eingriff durch die WEA betrifft zunächst die Versiegelung der Fläche der WEA selbst, der Zuwegungen und der Kranstellflächen. Diese Belastung wird bilanziert, aber durch den vorgesehenen Rückbau von Teilen der Kranstellflächen vermindert. Inwieweit ein Rückbau faktisch überhaupt sinnvoll ist und auch stattfindet bleibt dabei unklar und sollte deshalb nicht berücksichtigt werden. Die Annahme eines Rückbaus von Teilflächen ist jedoch völlig unrealistisch, weil in der Betriebszeit der WEA mit Sicherheit mehrfach Kräne für Reparaturen aufgestellt werden müssen (das kann jeder Bürger aus eigener Anschauung bestätigen).

Wir fordern deshalb eine Neuberechnung der versiegelten Flächen mit realistischen Ansätzen und Zahlen, die sich dann auch im Kompensationsumfang niederschlagen müssen.

5. Die Verortung der geplanten Kompensationsmaßnahme am unmittelbaren Ortsrand von Südergellersen berücksichtigt in keiner Weise die Eingriffsfolgen, weil der Ersatz damit in naturschutzfachlich völlig anders zu bewertenden Bereichen (Böden, Habitate usw.) stattfindet. Diese Vorgehensweise völlig unverständlich, weil:

- die Gemeinde es unterlässt die Kompensation qualitativ und quantitativ im B-Plan zu bestimmen,
- es dem B-Plan damit an einer ausreichenden Konkretisierung der Kompensation mangelt,
- die vorgesehenen Maßnahmen keinen ausreichenden Ersatz für die Eingriffsfolgen darstellen.

Die sicher für das Ortsbild und einige Arten gut gemeinte Anlage einer Streuobstwiese ist nicht sinnvoll. Dieser erhebliche Planungsmangel ist vermutlich dem Vorhabenträger anzulasten, der für die

Kompensation eine „Billiglösung“ verfolgt, er wirkt aber durch den Vorhabenbezogenen B-Plan auch unmittelbar auf die Planungen der Gemeinde, die sich hier Rechtsfehlerhaft verhält.

Wir fordern deshalb eine Neuplanung von Kompensationsmaßnahmen, so dass sie den Eingriffsfolgen und den formalrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

6. Es gibt diverse geeignete Flächen im Umfeld der geplanten WEA, insbesondere auch zwischen der WEA und der Ortslage Südergellersen, die dem Investor gehören, bzw. von ihm erworben oder getauscht werden könnten. Besonders Kompensationsmaßnahmen, die zwischen der WEA und der Ortslage verortet werden haben auch den Vorteil, dass sie zumindest ansatzweise Wirkung auf das Landschaftsbild haben und damit auch das Landschaftsbild (die Blickbeziehungen/Sichtachsen) in Richtung Süden zwischen der Ortslage und der WEA aufwerten. Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, weitere Flächen in ihre Kompensationsplanungen einzubeziehen.

Wir fordern deshalb eine Neuplanung von Kompensationsmaßnahmen unter Einbeziehung geeigneter Flächen, mindestens auf den genannten Flächen des Investors, die, falls noch notwendig durch die bisher angedachten, aber weniger ungeeigneten Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden.

7. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde nicht „fachlich in Form einer Landschaftsneugestaltung und/oder einer Minderung der Eingriffserheblichkeit (Vermeidbarkeit von Eingriffen)“ abgearbeitet, sondern nur eine monetäre Bewertung nach dem NLT Model durchgeführt, die dann aber in der weiteren Planung ohne fachliche Konsequenzen bleibt.

Wenn diese Planung „fachlich in Form einer Landschaftsneugestaltung“ stattgefunden hätte, wäre auf jeden Fall deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsbildes erforderlich und auch auf Flächen des Investors (oder zu erwerbenden Flächen) möglich wären (siehe auch Punkt 6).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des B-Plans unter wirklicher Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen der UNB.

8. Der vorliegende B-Plan-Entwurf enthält keine Festsetzungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Stattdessen gibt es in der Begründung lediglich einen allgemeinen Hinweis auf den Umweltbericht. Dieser Bericht enthält aber nur allgemeine Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durchgehend auch noch in der Möglichkeitsform formuliert sind.

Es kann jedoch nicht sein, dass in einem konkreten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wesentliche Teile der Entscheidung der Gemeinde un geregelt und ohne (textliche) Festsetzung bleiben.

Wir können nicht nachvollziehen, wieso sich die Gemeinde als Träger der B-Planung sich die Möglichkeit nimmt, in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkret vorzuschreiben wo welche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Wir halten dieses Vorgehen für rechtsfehlerhaft und fordern deshalb die Überarbeitung des B-Plans auch in diesem Punkt

9. Zum Thema Infraschall finden sich lediglich allgemeine Aussagen im Umweltbericht, mit dem Tenor: „Die Problematik ist bekannt, genaue Messwerte und Untersuchungen gibt es nicht und konkrete wissenschaftliche Erkenntnisse gibt es nicht“. Das ist offenbar in Deutschland so, sicher ist aber auch, dass es in anderen Teilen Europas durchaus Einschränkungen für WEA wegen des erzeugten Infraschalls gibt. Bekanntermaßen gibt es teilweise erhebliche gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls bei Einzelpersonen. Zukünftig ist mit weiteren Erkenntnissen über die Wirkung der Infraschalls zu rechnen, der auch den WEA zuzuordnen ist.

Wir fordern deshalb, dass in den Festsetzungen zum B-Plan auch eine Regelung Berücksichtigung finden muss, die es zukünftig bei neuen Erkenntnissen zum Infraschall ermöglicht, Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen an den WEA durchzusetzen, bzw. in deren Betrieb regelnd einzugreifen.

10. Im Umweltbericht und in den zugehörigen Gutachten wird auch auf das Thema Großvögel mit einigen gefährdeten Arten (unter anderem: Schwarzstorch, Rohrweihe) der „Roten Liste“ eingegangen. In der Zusammenfassung kommt der Gutachter jeweils zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die Errichtung der WEA also zulässig ist.

Wir bezweifeln die fachlich einwandfreie Untersuchung/Kartierung der relevanten Vogelarten, mindestens aber die qualifizierte Abarbeitung der Ergebnisse zu den entscheidenden Schlussfolgerungen. Schon die sowohl vom Landkreis (2012) als auch von der BIWOS (2014) in Auftrag gegebenen Gutachten zur Avifauna durch Dipl.-Biol. Herr Wübbenhorst belegen bei bereits relativ wenigen Begehungen die eindeutige Relevanz dieser Vogelarten für die Bewertung des Standortes für die Errichtung der WEA. Durchgeführt wurden von Hr. Wübbenhorst 2 Begehungen in 2012 und 6 Begehungen in 2014 (siehe Wübbenhorst Avifaunagutachten Oerzen).

Herr Wübbenhorst stellt in seinem Gutachten signifikante Tötungsrisiken sowie Brutvorkommen, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate von Großvögeln der geschützten Arten fest. Diese klaren Feststellungen finden weder schriftlich im B-Plan-Verfahren noch in den zugehörigen Unterlagen mit den sich daraus eigentlich ergebenden Restriktionen wieder. Im „Gutachten der Landwind“ stellen die Befunde aus dem Gutachten Hr. Wübbenhorst lediglich eine unbeachtete Fußnote dar, dies ist eine Fehleinschätzung bzw. Falschinterpretation.

Nach der Einschätzung unserer Rechtsberatung, die wie uns zu eigen machen, hat die summarische Wirkung der WEA (Zahl und Größe der Anlagen) im Gesamtgebiet Wetzten-Oerzen-Südergellersen erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna (selbst mit der windkraftfreundlichen Regelung im Bundesland Hessen würde die vorliegenden avifaunistischen Gesichtspunkte zu einer Unzulässigkeit der vorliegenden Planung, zumindest aber deutlichen Einschränkungen für Anlagenzahl und -größe führen).

Die Zahl der Begehungen vom einem Planungsbüro im Auftrage der Windpark Butterberg GbR und des Planungsbüros für die Flächen in Südergellersen und Oerzen (Fa. Landwind für Herrn Beecken bzw. Herrn Strube-Putensen) sind nicht bekannt. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass die Gutachten im Auftrage von „Landwind“ erstellt wurden nicht vollständig sind, den qualitativen Anforderungen nicht entsprechen oder das unter Umständen in den Jahren 2014/15 eine Vergrämung der geschützten Vogelarten stattgefunden hat. Wenn es dafür Anhaltspunkte, die man durchaus annehmen kann, gibt wäre rein rechtlich der Zustand vor der Vergrämung zugrunde zu legen. Das würde zu einer nochmals deutlich ungünstigeren Beurteilung der Auswirkungen der WEA führen.

Die Ergebnisse des Gutachtens „Wübbenhorst“ sind durchaus relevant und in die Beurteilung und Abwägung einzubeziehen. Das von BIWOS beauftragte avifaunistische Gutachten (Wübbenhorst) liegt der Gemeinde und auch den Vorhabenträgern seit langem vor, es ist deshalb nicht noch einmal beigefügt.

Alle Untersuchungen sind inzwischen mehr als 5 Jahre alt. Bezüglich der Untersuchung auf Fledermäuse wurde auf ein bereits 6 Jahre altes Gutachten verwiesen, neuere Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor.

Die Nachkartierung des Büros Schal und Ratzbor aus dem Jahre 2017/18 kann diesen mangeln nicht heilen, zumal alle darin enthaltenen Aussagen eher allgemein gehalten sind und die Veränderungen durch die Vielzahl der WEA im Raum Wetzten-Südergellersen-Oerzen nicht berücksichtigt.

Wir fordern deshalb, dass der Umweltbericht zum B-Plan in diesem Punkt nachzuarbeiten und die Erkenntnisse aller bisherigen Gutachten zu berücksichtigen und zu aktualisieren. Hier ist nach Auffassung der BIWOS zwingend nachzubessern um eine Unbedenklichkeit im Sinne des Artenschutzes nachzuweisen.

11. Bereits in 2010 wurde zur Erweiterung eine Schallimmissionsberechnung des damaligen Windparks Südergellersen durchgeführt. Als Ergebnis ist eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für die angrenzenden Wohngebiete (<40dBA Nacht) sowie der Dorf- Mischgebiete (<45dBA Nacht) zu erkennen. Es ist für die nun vorliegende Planung ersichtlich und auch in den Schallgutachten belegt, dass die Schalldruckpegel an der Hälfte der Immissionspunkte um 3 dBA (dem Doppelten!) über den

zulässigen werten liegen. Deshalb ist nicht nachvollziehbar wieso die Gemeinde in ihrer B-Planung sich nicht an das Minimierungsgebot hält und eine deutlich kleinere Anlage mit entsprechen geringerer Schallemission vorsieht. Auch wenn wegen der Vorbelastung eine weitere Überschreitung der Grenzwerte nach TA Lärm möglich ist (und so auch im B-Plan vorgesehen) gemäß TA Lärm noch möglich ist, muss der Schutz der Bürger vor Nachteilen und Beeinträchtigungen von der Gemeinde beachtet werden.

Erschwerend kommt hinzu das die Altanlagen durch Verschleiß der Rotorblätter und Generatoren u. Getriebe hörbar und messbar deutlich lauter geworden sind. Dies wird vom Betreiber der bisherigen WEA's und dem Antragsteller bestätigt. Eine Genehmigung nur auf Basis einer theoretisch berechneten Schallprognose muss also mindestens als grob fahrlässig eingestuft werden oder es müssten zumindest die notwendigen Zuschläge für die Altanlagen berücksichtigt werden. Mindestens eine neutrale Nachmessung der Lärmimmissionen des erweiterten Windparks nach Fertigstellung ist im Rahmen der Genehmigung vorzusehen.

Die BIWOS fordert aus den vorgenannten Gründen eine vollständige Neubewertung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen.

Zusammenfassend sich wir der Meinung, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windpark Drögenindorfer Weg-West" in der vorliegenden Fassung nicht beschlossen werden kann/darf, weil er gravierende Mängel in Hinblick auf die naturschutzrechtlichen/-fachlichen Kompensationsmaßnahmen aufweist. Er ist in entscheidenden Punkten zu überarbeiten und neu auszulegen.

Weiterhin weist er Fehler in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf und verstößt gegen das Minimierungsgebot.

Die BIWOS e. V. weist explizit auf die Verantwortung des Gemeinderates bei einer derart mangelhaften Erstellung eines B-Planes hin. Entgegenstehende öffentliche und private Belange sind zu berücksichtigen, das Vermeidungs- und Minimierungsgebot umzusetzen und in der Planung zu verwirklichen.

In den ausgelegten Dokumenten zur B-Planung der neuen WEA werden Sachverhalte, insbesondere aus bereits vorhandenen Gutachten, beschönigt oder verharmlost.

Diese Stellungnahme geht per Mail an das Planungsbüro Patt.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Müller
(Vorsitzende)